

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 8: Bilanzierung sonstige Vermögensgegenstände

#PF0024

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☒ | ☐ |
| b) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☐ | ☒ |
| c) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☒ |
| d) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist, liegt ein debitorischer Kreditor vor.

zu b) Wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist, liegt ein Debitor vor.

zu c) Wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist, liegt ein Kreditor vor.

zu d) Wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist, liegt ein kreditorischer Debitor vor.

Frage 2

Ja Nein

Unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ werden bspw. erfasst:

- | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gehaltsvorschüsse | ☒ | ☐ |
| b) Kautionen | ☒ | ☐ |
| c) Geleistete Anzahlungen | ☐ | ☒ |
| d) Schadensersatzansprüche | ☒ | ☐ |
| e) kreditorische Debitoren | ☐ | ☒ |

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 2

Unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ werden alle nicht an einer anderen Stelle auszuweisenden Vermögensgegenstände (Auffangposten - Rechtsquelle: vgl. Beck, 11. Aufl., Tz. 124 zu § 247 HGB) aufgenommen.

Hierzu zählen bspw.

- Darlehen, die nicht an anderer Stelle auszuweisen sind
- Gehaltsvorschüsse
- Kautionen
- Steuererstattungsansprüche (KSt, SolZ, USt)
- Schadensersatzansprüche
- Reisekostenvorschüsse
- debitorische Kreditoren (Verbindlichkeitskonten, die am Bilanzstichtag eine Forderung ausweisen, z. B. durch Überzahlung)

Geleistete Anzahlungen sind unter dem gleichnamigen Bilanzposten zu erfassen.

Kreditorische Debitoren sind unter dem Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Stand: 01.10.2025